

Der Wahlleiter sollte sich an die eigene Nase fassen!

Zu dem "freundlichen" Hinweis des Wahlleiters, des Stadtkämmerers Ulrich Cyprian (CDU), an Wählerinnen und Wähler, dass gem. § 107 a Strafgesetzbuch ein strafbarer Wahlbetrug vorliegen könnte, weist die FDP-Fraktion ihrerseits darauf hin, dass ein Wahlbetrug nicht nur von Wählern begangen werden kann.

"Gem. § 107 a StGB wird auch unter Strafe gestellt, wenn ein Ergebnis verfälscht wird, z. B. durch falsches Auszählen. Ebenso strafbar macht sich derjenige, der ein Wahlergebnis falsch verkündet", erklärt FDP-Fraktionsvorsitzender Joachim C. Heitmann.

"Da ursächlich für die fortgesetzten Pannen nicht die Wählerinnen und Wähler sind, sollte sich der Wahlleiter an die eigene Nase packen und drohende Hinweise an die Wählerinnen und Wähler tunlichst unterlassen".